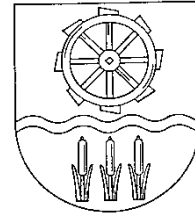


GEMEINDE ALT DUVENSTEDT

Der Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. 2014, S. 473), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. 2014, S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2017 folgende Satzung erlassen:

§1

Erhebung des Beitrages

Die Gemeinde erhebt Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder an deren Stelle von den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, denen die jeweilige Maßnahme Vorteile bietet, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen im Innenbereich und Außenbereich, auch soweit sie nicht zum Anbau bestimmt sind (Maßnahmen). Hierzu gehören nicht die Arbeiten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze.

§2

Beitragsfähiger Aufwand, Bauprogramm

(1) Beitragsfähig ist nach Maßgabe des Bauprogramms der tatsächliche Aufwand insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen, einschließlich Erwerbsnebenkosten; hierzu gehört auch der Erwerb von Grundflächen für der Maßnahme zuzuordnende Ausgleichsmaßnahmen nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen und der Wert der von der Gemeinde Alt Duvenstedt aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen für die Maßnahme selbst und für Ausgleichsmaßnahmen;

2. die Freilegung von Flächen,

3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen, die Anschlüsse an andere Straßen, Wege und Plätze, insbesondere

- a) die Fahrbahnen einschließlich unselbständiger Lärmschutzanlagen,

- b) die Gehwege,
 - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - d) die unselbständigen Park- und Abstellflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - g) die unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün) sowie die Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Straßenflächen für Bushaltestellen, etwa Haltebuchten, Bussteige und ähnliche Einrichtungen,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
 5. die Anlagen zur Straßenentwässerung, wie Sammel- und Transportkanäle, Straßeneinläufe und die Anschlusskanäle zwischen Straßeneinlauf und Sammelkanal;
 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen sowie der zugehörigen Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- oder Platzeinrichtungen;
 7. die Möblierung, wie Pflanzkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten und Anpflanzungen, soweit sie fest mit dem Boden verbunden sind.

Ferner gehören Finanzierungskosten zum beitragsfähigen Aufwand.

(2) Das Bauprogramm kann bis zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geändert werden.

(3) Staatliche und kommunale Zuwendungen reduzieren nicht den beitragsfähigen Aufwand, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils, wenn nicht der Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt hat. Soweit Zuwendungen den Gemeindeanteil übersteigen, reduziert sich der beitragsfähige Aufwand. Vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligungen Dritter, die gleichzeitig mit der Maßnahme Bauarbeiten im Straßenbereich durchführen, sind vom beitragsfähigen Aufwand abzuziehen.

(4) Der Aufwand für Maßnahmen an der Fahrbahn der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist nur beitragsfähig, soweit die Gemeinde Baulastträger ist und nur insoweit, als die Fahrbahnen breiter sind als die sich an die Ortsdurchfahrt anschließenden freien Strecken. Der Aufwand für die übrigen Teileinrichtungen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist beitragsfähig, soweit die Gemeinde Alt Duvenstedt Träger der Straßenbaulast für diese Teileinrichtungen ist.

§3

Beitragspflichtige, Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§4

Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand wird auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil):

1. Für den Bereich der **Anliegerstraßen** (Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

- | | |
|--|------|
| a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärmschutzanlagen | 70 % |
| b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil der Gehwege | 70% |
| c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind | 70% |
| d) der unselbständigen Park – und Abstellflächen und Standspuren | 70% |
| e) der Radwege | 70% |
| f) der kombinierten Geh- und Radwege | 70% |
| g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind | 70% |
| h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 70% |
| i) der Beleuchtungseinrichtungen | 70% |
| j) der Einrichtungen zur Straßenentwässerung | 70% |
| k) von Mischflächen | 70% |

2. Für den Bereich der **Haupterschließungsstraßen** (Straßen mit beachtlichem innerörtlichen Verkehr) bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärm- schutzeinrichtungen	60%
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil der Gehwege	60%
c) der Rinnen und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebil- det sind	60%
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	60%
e) der Radwege	60%
f) der kombinierten Geh- und Radwege	60%
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	60%
h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	60%
i) der Beleuchtungseinrichtungen	60%
k) der Einrichtungen zur Straßenentwässerung	60%
l) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	60%
m) von Mischflächen	60%

3. Für den Bereich der **Hauptverkehrsstraßen** (Straßen, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen) bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m die Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau

a) der Fahrbahnen und der Trenn-, Seiten- und Randstreifen einschließlich unselbständiger Lärm- schutzeinrichtungen	50%
b) der Gehwege, Bordsteine und Begrünung als Bestandteil der Gehwege	50%
c) der Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebil- det sind	50%
d) der unselbständigen Park- und Abstellflächen und Standspuren	50%
e) der Radwege	50%
f) der kombinierten Geh- und Radwege	50%
g) der unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind	50%

h) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	50%
i) der Beleuchtungseinrichtungen	50%
j) der Einrichtungen zur Straßenentwässerung	50%
k) verkehrsberuhigender Maßnahmen im Fahrbahnbereich	50%
l) von Mischflächen	50%

4. die Kosten für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) 50%

5. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (**Außenbereichsstraßen**) und

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben, werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 1); es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 1;

b) die in zumindest beachtlichem Umfang der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen, werden den Haupteerschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 2); es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 2;

c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen, werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Nr. 3). es gelten die Beitragsanteilssätze nach Abs. 1 Nr. 3.

Die Aufwendungen für Grunderwerb, Freilegung, Straßenbegleitgrün und Möblierung werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend der räumlichen Lage zugeordnet.

(2) Endet eine Straße oder ein Weg mit einem Wendeplatz oder sind Abbiegespuren angelegt, so vergrößern sich für diesen Bereich die in Abs. 1 Nr. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, im Bereich eines Wendehammers auf mindestens 18 m. Die in Abs. 1 Nr. 1 geregelten maximalen Ausbaubreiten gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

(3) Soweit der beitragsfähige Aufwand nicht nach Abs. 1 umgelegt wird, wird er von der Gemeinde zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Maßnahme getragen (Gemeindeanteil).

(4) Die Gemeinde ordnet die Straßen, Wege und Plätze, die unter Abs. 1 fallen, in dem Straßenverzeichnis zur Satzung (Anlage 1) den Straßenkategorien zu. Das Verzeichnis gibt nur deklaratorisch die Verkehrsbedeutung der Straßen im Zeitpunkt des Satzungserlasses wider. Es ist laufend den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen

§5

Abrechnungsgebiet, Abschnittsbildung, Abrechnungseinheit

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die gesamten Grundstücke, denen von der Straße, dem Weg oder Platz als öffentlicher Einrichtung (§ 1) Zugangs- oder Anfahrsmöglichkeit verschafft wird (erschlossene Grundstücke im weiteren Sinne).
- (2) Wird ein Abschnitt gebildet, so besteht das Abrechnungsgebiet aus den Grundstücken, die durch den Abschnitt erschlossen werden.
- (3) Die Bildung von Abrechnungseinheiten ist dann zulässig, wenn ein funktionaler Zusammenhang der zusammengefassten Straßen und eine deutliche Abgrenzung gegenüber anderen Straßensystemen gegeben ist. Wird eine Abrechnungseinheit gebildet, so bilden die durch die Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsanteil wird nach dem Verhältnis der gewichteten Grundstücksflächen der Grundstücke des Abrechnungsgebietes auf diese verteilt. Die Gewichtung der Grundstücksflächen erfolgt anhand von Art und Maß der zulässigen bzw. vorhandenen baulichen Nutzung. Das Maß der baulichen Nutzung wird anhand der zulässigen bzw. vorhandenen Vollgeschosse ermittelt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), werden die Flächen, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Die übrigen Teilflächen von Grundstücken und die Flächen der übrigen Grundstücke werden mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

2. In Gebieten, die außerhalb von Bereichen nach Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 4 BauGB (Außenbereichssatzung) liegen, wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar nutzbar wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m Tiefenbegrenzungsregelung. Ist ein Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Nicht als Bebauung in diesem Sinne gelten untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und ähnliche Gebäude. Garagen gelten nicht als untergeordnete Baulichkeiten. Bei Grundstücken auf denen eine Hinterbebauung (zweite Baureihe) zulässig ist wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dienen zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine oder mehrere gerade oder gekrümmt verlaufende Linien in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand von 50 bzw. 100m wird

- a) bei Grundstücken die an die Straße den Weg oder Platz angrenzen von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken die mit der Straße dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind vom Ende der Zuwegung aus gemessen
- c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße den Weg oder Platz angrenzen von der der Straße dem Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen von der Straße aus gesehen hinter der Tiefenbegrenzungslinie gelegenen Flächen des Grundstücks werden mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

3. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche zunächst die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird nach Abzug der sich aus der vorstehenden Regelung ergebenden Fläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; insgesamt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Der unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt; der übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Bei unbebauten Grundstücken im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wird die gesamte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Umlandgrundstücke und Umlandflächen auf anderen Grundstücken, die keinerlei wirtschaftlicher Nutzung zugänglich sind, bleiben unberücksichtigt.

4. Anstelle der in Ziff. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Nutzungen in Fällen nach Nr. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen nach Nr. 2 und 3 und soweit ein Bebauungsplan keine Nutzungsfestsetzungen enthält, aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle berücksichtigt:

- a) Sportplätze 0,3
- b) Friedhöfe 0,3
- c) Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege 0,02
- d) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen 0,05
- e) Gartenbetriebe im Außenbereich 0,4.

(3) Das unterschiedliche Maß der baulichen Nutzung wird berücksichtigt, indem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen, vervielfältigt werden mit

- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,

d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,

e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

(4) Bei Grundstücken, die von einem Bebauungsplan oder Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern die maximale Traufhöhe, die Firsthöhe oder die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die maximale festgesetzte Höhe geteilt durch 2,4. Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen abzurunden. Mindestens ist ein Vollgeschoss zu berücksichtigen.

(5) Bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder eines Bebauungsplanentwurfs liegen, oder für die weder die Zahl der höchstzulässigen Vollgeschosse noch ansonsten die maximale Gebäudehöhe festgesetzt sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss berücksichtigt,

d) Grundstücke, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächliche Zahl der vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss berücksichtigt.

(6) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie bei überwiegend gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücken in anderen Gebieten werden die nach den Abs. 1 bis 5 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. Ein Grundstück wird überwiegend gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wenn mehr als die Hälfte der auf einem Grundstück vorhandenen Geschossfläche gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird. Bezieht sich die gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche außerhalb von Gebäuden (Spedition, Lagerflächen, Kraftfahrzeugstellflächen u. ä. Nutzungen), so ist an Stelle der Geschossfläche die Grundstücksfläche maßgeblich.

(7) Grundstücke, die von mehreren Straßen, Wegen und Plätzen erschlossen werden (Eckgrundstücke), sind für Maßnahmen an jeder dieser Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Grenzt ein Eckgrundstück an mehrere vollständig in der Baulast der Gemeinde stehende Straßen, Wege und Plätze, die jeweils eine vergleichbare Verkehrsfunktion haben und vergleichbar ausgestattet sind, wird der nach den Abs. 2 bis 6 ermittelte Beitrag nur zur Hälfte erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten sowie nicht für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden. Abs. 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§7

Entstehung der sachlichen Beitragspflicht

Die sachliche Beitragspflicht entsteht, wenn die Maßnahme entsprechend dem Bauprogramm abgeschlossen ist.

§8

Kostenspaltung

Die Erhebung von Beiträgen ist getrennt für jede Teileinrichtung oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen oder zusammen für die gesamte Maßnahme zulässig. Teileinrichtungen sind

1. die Fahrbahn einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
2. die Radwege,
3. die Gehwege,
4. die kombinierten Rad- und Gehwege,
5. die Beleuchtungseinrichtungen,
6. die Straßenentwässerungsanlagen,
7. die Möblierung der Straßen, Wege und Plätze und
8. die Mischflächen.

Die Aufwendungen für Grunderwerb, Freilegung, Straßenbegleitgrün und Möblierung werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen entsprechend der räumlichen Lage zugeordnet.

§9

Festsetzung der Beiträge, Leistungsgebot

Nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht werden die Beiträge durch Bescheid schriftlich festgesetzt und der Beitragspflichtige zur Leistung des Beitrags aufgefordert. Beitragsfestsetzung und Leistungsgebot können in einem Bescheid verbunden werden.

§ 10

Fälligkeit, Stundung

- (1) Der Beitrag wird einen Monat fällig, nachdem das Leistungsgebot der oder dem Beitragspflichtigen bekannt gegeben wurde. Auf formlosen Antrag wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Beitrag sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Zinssatz von 2,5 % über dem Basiszinssatz (gem. § 247 Abs. 2 BGB) zu bestimmen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsverstei-

- gerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind die Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen.
- (3) Der § 135 (4) BauGB regelt die Stundung von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich und findet Anwendung.

§ 11

Vorauszahlungen

Nach Beginn der Ausführung der Maßnahme kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrags verlangen. Vorauszahlungen können auch gemäß § 8 für einzelne oder mehrere Teileinrichtungen verlangt werden. Für die Festsetzung und Erhebung der Vorauszahlungen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Ablösung

Der Beitragsanspruch kann im Ganzen vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch Vertrag zwischen der Beitragspflichtigen oder dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Ermittlung des Beitrags entsprechend. Die Beitragspflichtigen haben keinen Anspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung.

§13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorverkaufsrechts nach §§ 24 bis 26 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind und aus dem Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Grundbuchamt geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsicht geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§14
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen bis zum bestandskräftigen Abschluss der nach bisherigem Recht begonnenen Erhebungsverfahren weiter.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Alt Duvenstedt, den 30.03.2017

Orda

(Gemeindesiegel)

Bürgermeister

**Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über die Erhebung von Beiträgen für den
Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenausbaubeitragssatzung vom 30.03.2017)**

a) Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraße)

Ahornweg
Am Markt
Am Mühlenbach
Am Sportplatz
Auknüll
Bachweg
Brengsal
Buchenweg
Eichenweg
Ellekampsredder
Erlenweg
Heidkoppel
Hinterende
Hunnenkamp
Künzleweg
Lindenweg
Ohlwühren
Otterbeksweg
Pappelweg
Poststraße
Rosenstraße
Rotdornring

**b) Straßen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen)**

Birkenweg
Friedhofsallee
Günnende
Heideweg
Schulendammer Weg
Schwarzer Weg
Ulmenweg

**c) Straßen, die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder
überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)**

Bahnhofstraße
Dorfstraße
Krummenorter Weg (bis zum Ende der geschlossenen Bebauung bei Hausnummer 18)
Owslager Damm
Rickerter Weg (bis zum Ende der geschlossenen Bebauung bei den Hausnummer 8 bzw. 31)

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Alt Duvenstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbau-beitragsatzung vom 30.03.2017)

Kategorisierung der Außenbereichsstraßen der Gemeinde Alt Duvenstedt

A Gemeindeverbindungsstraßen	B Haupterschließungswege	C Anliegerwege
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zum Töpferhaus 2. Stenten 3. Krummenorter Weg 4. Sorgwohlder Weg 5. Duten Weg 6. Rickerter Weg 7. Schulendammer Weg 8. Verlängerung Friedhofsallee 9. Vörn Röhbarg 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fuchsberg (Raststätte Ost) 2. Schütt am See 3. Schütt Ausbau 4. Alter Mühlenweg 4a Stichweg 5. Owschlager Holz 6. Philosophenweg 7. Rosackerweg (Henningsen) 8. Broholm 9. Krummenort 10. Hasenknüll 11. Moorbachweg 12. Moorweg 13. Kringel 14. Birkenweg 14a Birkenweg (Dreiecksplatz) 15. Wallberg 16. Steenkampsweg 17. Otterbeksweg 18. Weg Höhe 18 19. Betonspur Sievers 20. Waterrüh 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Peer Reit (Baase) 2. Stenten Wisch 3. Wiedeihn 4. Feddern / Broholm 5. Voßbergweg 6. Duten Moor 7. Rerkamp 8. Kuhhorn – Wald 9. Eckbarg – Wald 10. Töpferhaus 11. Schoolkoppeln 12. Rosenstente 13. Wald – Stenten 14. Plattenweg – Stenten 15. Plattenweg – Autobahn 16. Ruschdehle 17. Pollholmredder 18. Langmoor I 19. Langmoor II 20. Gannerhals 21. Hunnenkamp 22. Alte Feddern 23. Stichweg Broholm 24. Großer Wiesenweg 25. Redderweg Krummenort 26. Krummenort Kaserne I 27. Krummenort Kaserne II 28. Steenhop 29. Sührbleckskoppel 30. Ollen Törfmoor 31. Sandmoor 32. Kolonistenmoor I (nicht befahrbar) 33. Kolonistenmoor II (nicht befahrbar) 34. Alte Gruben Dehlen 35. Großen Hornskamp 36. Poschlehtenmoor 37. Rambadts Tannen 38. Havekamp-Bahn 39. Havekamp-Rickerter Weg 40. Diek 41. Krühn 42. Havekolbenmoor 43. Krühnhörn 44. Rethhörn 45. Ellekamp 46. Bultwischendamm 47. Jagdhüttenweg 48. Bultwischenkamp 49. Möhlenkamp 50. Bultwischenredder 51. Krähnberg

